

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Einreichung der Wahlvorschläge
für die Wahlen der Gemeindevertretungen
und der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schönberger Land
am 25. Mai 2014**

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658), fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schönberger Land Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Dassow und Schönberg am 25. Mai 2014 * auf.

In den nachstehenden amtsangehörigen Gemeinden beträgt die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter gemäß § 60 Abs. 2 LKWG M-V:

Gemeinde:	Anzahl der zu wählenden Vertreter:
Grieben	6
Groß Siemz	6
Lockwisch	6
Lüdersdorf	16
Menzendorf	6
Niendorf	6
Roduchelstorf	6
Selmsdorf	12
Dassow	14
Schönberg	14

Die Anzahl der Gemeindevertreter erhöht sich in den aufgeführten amtsangehörigen bzw. ehrenamtlich geleiteten Gemeinden jeweils um eins - der zu wählenden ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. dem zu wählenden ehrenamtlichen Bürgermeister. Diese erhalten mit ihrer Ernennung zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten die Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters.

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich im Gemeindegebiet aufhalten ohne eine Wohnung zu haben und nicht nach § 5 des LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden bei Vorliegen dieser Voraussetzungen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie spätestens bis zum 02.05.2014 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (seit dem 18.04.2014) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung, haben.

Wählbar zum Mitglied der Gemeindevertretung sind nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich, ohne eine eigene Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten
- und nicht vom Wahlrecht nach § 5 LKWG M-V und der Wählbarkeit nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V ausgeschlossen sind.

Die Bewerber können sowohl für die Wahl zur Gemeindevertretung als auch für die Wahl zum Kreistag antreten.

Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 1 und 3 LKWG M-V jeder Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), der am Tag der Wahl

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat oder sich, ohne eine eigene Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhält
- und nicht vom Wahlrecht nach § 5 LKWG M-V und der Wählbarkeit nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V ausgeschlossen ist.

Ein Bewerber kann sowohl für das Mandat als Gemeindevertreter als auch für das Amt des Bürgermeisters antreten.

Unionsbürger, die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWG M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 oder 5.2 LKWG M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWG M-V) beizufügen.

Allgemeine Hinweise zu den Wahlvorschlägen:

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung und zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters können nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V von

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe), oder
- einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung),

eingereicht werden.

Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf nach § 62 Abs. 1 LKWG M-V zur Wahl der Gemeindevertretung **einen** Wahlvorschlag je Wahlbereich und gem. § 62 Abs. 2 LKWG M-V zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters **einen** Wahlvorschlag je Wahlgebiet einreichen.

Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer nach ihrer Satzung zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer weiteren Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevorstandes die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Die weiteren Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes, insb. §§ 15 bis 18 über Inhalt und Aufstellung der Wahlvorschläge sowie Vertrauenspersonen, sind besonders zu beachten!

Hinweise zu den Wahlen der Gemeindevertretung:

Zur Wahl der Gemeindevertretung haben die o. a. amtsangehörigen Gemeinden in ihren Wahlgebieten jeweils **einen** Wahlbereich durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen gebildet.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen und das Aufstellen gemeinsamer Wahlvorschläge sind für die Wahl der Gemeindevertretung unzulässig (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Wahl zur Gemeindevertretung darf mehrere Bewerber enthalten. **Die Höchstzahl** der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt in den

Gemeinden	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
Grieben	11
Groß Siemz	11
Lockwisch	11
Lüdersdorf	21
Menzendorf	11
Niendorf	11
Roduchelstorf	11
Selmsdorf	17
Dassow	19
Schönberg	19

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung zur Wahl der Gemeindevertretung darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 der LKWO M-V einzureichen. Unionsbürger haben zudem das Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V beizufügen.

Hinweise zu den Bürgermeisterwahlen:

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters können nach § 62 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V mehrere Parteien und / oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, in diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 zur LKWO M-V einzureichen. Unionsbürger haben zudem das Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V beizufügen.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V

spätestens bis zum 13. März 2014 (73. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr,

schriftlich bei der Gemeindewahlleitung des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, Zimmer 8 oder 17, einzureichen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Wahlvorschläge so frühzeitig wie möglich vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist am 13.03.2014 einzureichen sind, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung (Am Markt 15, 23923 Schönberg, Zimmer 8 oder 17) zur Verfügung gestellt. Sie sind außerdem auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter folgendem Link erhältlich:

<http://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Amtsverwaltung/Wahlen-2014>

* Es wird darauf hingewiesen, dass der Termin einer möglichen Stichwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach den Beschlussfassungen in den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden öffentlich bekanntgegeben wird.